

## **1. Judo und Jiu-Jitsu Club Bochum 1958 e.V. - Satzung**

### **I. - Grundlagen und Struktur**

#### **§ 1 - Name**

Der im Jahr 1958 gegründete Verein trägt den Namen:

1. Judo und Jiu-Jitsu-Club Bochum 1958 e.V. (abgekürzt: 1. JJJC Bochum 1958 e.V. )

#### **§ 2 - Sitz**

Der 1. JJJC Bochum 1958 e.V. hat seinen Sitz in Bochum.

#### **§ 3 - Zweck**

1. Der 1. JJJC Bochum 1958 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Er wird verwirklicht unter anderem durch:

- Betreuung und Förderung der Mitglieder bei der Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen

- Abhalten von Trainings- und Übungsstunden

- Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb der Fachverbände

- Durchführung von Jugendpflegemaßnahmen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft und Erwerb**

1. Der Verein hat erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem und passivem Wahlrecht und jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.

2. Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Eine etwaige Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf nicht der Angabe eines Grundes. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

#### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes

- durch den Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. November des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

3. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres verpflichtet.

4. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder Missachtung der Anordnungen der Vereinsorgane
- wegen vereinschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens
- wegen Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühr oder eines außerordentlichen Beitrages trotz Mahnung

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 - Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht

- an den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sowie an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungsbetriebes unter Aufsicht eines Verantwortlichen zu benutzen
- die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen

2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind im Verein stimmberechtigt und wählbar.

3. Jugendliche Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins in der Jugendvollversammlung nach Vorgabe der Jugendordnung aus.

### **§ 7 - Pflichten der Mitglieder**

Mit der Anmeldung verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21-79 BGB anzuerkennen.

### **§ 8 - Jugend**

1. Die Gemeinschaft der Jugendlichen bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder bilden die Jugendabteilung.

2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung. Sie ist Satzungsbestandteil und bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vereinsjugendtag und Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

3. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des

Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 9 - Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge festsetzen.

Die Beiträge können viertel-, halb- oder jährlich gezahlt werden. Beiträge und außerordentliche Beiträge als Bringschuld sind im Voraus fällig und müssen dem Verein jeweils am Anfang des Zahlungszeitraumes zur Verfügung gestellt werden.

2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Beiträge und außerordentliche Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen ( z.B. soziale Härtefälle, Pflichtwehrdienst etc.).

4. Die Modalitäten der Beitragszahlungen werden durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

### **§ 10 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **II. - Organe des Vereins**

### **§ 11 - Organe des Vereins sind:**

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand

### **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung der Protokolle der Jahreshauptversammlungen
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beiträge, ausserordentlicher Beiträge und der Aufnahmegebühr
- Ehrungen verdienter Mitglieder
- Bestätigung der gewählten Jugendleitung
- Bestätigung der gewählten Jugendsprecher
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Änderung der Satzung und Ordnungen
- Auflösung des Vereins

3. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet im 1. Viertel des Jahres statt.

4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist eine ausserordentliche Jahreshauptversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Jahreshauptversammlung. Im Falle seiner

Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende.

6. Die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Einladungsfrist für eine ausserordentliche Jahreshauptversammlung verkürzt sich auf 10 Tage.

Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

7. Jede ordnungsgemäss einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sollten eine kurze Begründung enthalten. Die Jahreshauptversammlung kann Dringlichkeitsanträge mit einer 3/4 Mehrheit zulassen.

9. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Die Entscheidungen der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

11. Abstimmungen sind offen durch Handzeichen vorzunehmen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie beantragt und durch die Versammlung beschlossen wird.

12. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervor geht.

13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss vom 1. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schriftführer unterschrieben werden. Es muss der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **§ 12 - Vorstand**

1. Der Vorstand des 1. JJC Bochum 1958 e. V. besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem 1. Kassierer
5. dem Sozialreferenten
6. dem Pressewart
7. dem Sportwart
8. dem Jugendleiter
9. der Jugendleiterin
10. dem Schriftführer
11. der Frauenwartin

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den o. g. Positionen 1 - 4.

Die Positionen 5 - 11 bilden den erweiterten Vorstand. Personalunion von max. 2 Ämtern innerhalb des Gesamtvorstandes ist zulässig.

Ausnahme: Personalunion von mehreren Ämtern innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen darf sie nur in einer Amtsfunktion abstimmen.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt nach § 26 BGB die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Rechtsgrundlage und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von Ausgaben
- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Beschlüsse, die eine Geldausgabe des Vereins notwendig machen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen bis zu € 500,00 vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem Geschäftsführer erteilt werden. Sie ist den anderen Vorstandsmitgliedern nachträglich zur Bestätigung vorzulegen.

5. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt und zwar wie folgt:

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen

1. Vorsitzender

1. Kassierer

Pressewart

Jugendleiter

Schriftführer

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Sozialreferent

Sportwart

Jugendleiterin

Frauenwartin

6. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte dies erforderlich macht oder ein Mitglied des Vorstandes die Sitzung beantragt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse.

9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und muss vom

1. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schriftführer unterschrieben werden. Es ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Die in der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vertreten diese sich untereinander. Der Vorstand kann aber bis zur Neuwahl in der Jahreshauptversammlung für das ausgeschiedene Mitglied ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### **§ 13 - Kassengeschäfte**

1. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanforderungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers. Der 1. Kassierer hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.
2. In der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt. Zusätzlich kann ein weiterer Kassenprüfer bestimmt werden. Dieser muss jährlich neu gewählt werden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben zweimal im Jahr zu prüfen, einmal unvermutet und einmal vor der Jahreshauptversammlung. Das Ergebnis der Prüfer ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **III. - Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenrechten**

#### **§ 14 - Grundgedanke**

In Anbetracht bewährter Tradition der Pflege der Vereinsarbeit verleiht der 1. JJJC Bochum 1958 e. V. seinen um den Verein verdienten Mitgliedern Vereinsnadeln. Sie sollen als ideeller Wert ihre Träger auszeichnen und ihre Vereinstreue und ihrem sportlich strebenden Bemühen angemessener Mitgliedswürde repräsentieren, womit sie jedem Mitglied des Vereins zum eigenen Antrieb werden sollen.

#### **§ 15 - Verleihungsbedingungen**

1. die Vereinsnadel wird verliehen:  
in Bronze - allen Mitgliedern bei einer Vereinszugehörigkeit von 10 Jahren  
in Silber - allen Mitgliedern bei einer Vereinszugehörigkeit von 20 Jahren  
in Gold - allen Mitgliedern bei einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren
2. Vorübergehend unterbrochene Mitgliedschaft, die das Mitglied nicht zu vertreten hat, kann dem Mitglied angerechnet werden.
3. Die Vereinsnadel kann verliehen werden:
  - an Mitglieder, die besondere Leistungen erbracht haben
  - an Nichtmitglieder, wenn diese sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben
4. Bei erstmaliger Ehrung wird in der Regel die bronzene Ehrennadel verliehen.
5. Über die Verleihung der JJJC- Ehrennadel wird dem Mitglied ein Besitzzeugnis ausgehändigt.
6. Die Verleihung findet jährlich in der Jahreshauptversammlung statt.
7. Über die etwaige Verleihung entscheidet der Vorstand.

#### **§ 16 - Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Belange des Vereins oder um die Pflege des Sports erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Ernennung ist mit der Aushändigung eines Ehrenbriefes verbunden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Mitglieder.

#### **§ 17 - Ehrenvorsitzender**

Der 1. JJJC Bochum 1958 e. V. kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Der

Ehrevorsitzende hat die Rechte der Ehrenmitglieder. Er muss mindestens drei Jahre das Amt des 1. Vorsitzenden bekleidet haben. Der Ehrevorsitzende soll in allen Ehrengangelegenheiten mitwirken.

### **IV. - Schlussbestimmung**

#### **§ 18 - Satzungsänderung**

1. Änderungen der Vereinssatzung können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

#### **§ 19 - Auflösung des Verein**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer besonderen Jahreshauptversammlung. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn er weniger als sieben Mitglieder hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung junger, sporttreibender Menschen am Sitz des Vereins.
3. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bestellt.

#### **§ 20 - Eintragung des Vereins**

Der 1. JJJC Bochum 1958 e. V. ist am 4. November 1958 unter der Nr. 709 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen worden.

#### **§ 21 - Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung wurde am 11.03.2006 auf der Jahreshauptversammlung in Bochum beschlossen und tritt mit Wirkung vom 11.03.2006 in Kraft.

#### **§ 22 - Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen der Satzung werden durch den Vorstand geregelt. Sie können beim Vorstand eingesehen werden.